



Christoph Häfeli | Martin Lengwiler | Margot Vogel Campanello (Hg.)

# Zwischen Schutz und Zwang

## Normen und Praktiken im Wandel der Zeit

SCHWABE VERLAG

---





Christoph Häfeli | Martin Lengwiler |  
Margot Vogel Campanello (Hg.)

# **Zwischen Schutz und Zwang**

## Normen und Praktiken im Wandel der Zeit

**Schwabe Verlag**

Publiziert mit Unterstützung des Schweizerischen Nationalfonds  
zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF).

Open Access: Wo nicht anders festgehalten, ist diese Publikation lizenziert  
unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung, keine kommerzielle Nutzung,  
keine Bearbeitung 4.0 International (CC BY-NC-ND 4.0)



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie;  
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2024 bei den Autor:innen; Zusammenstellung © 2024 Christoph Häfeli, Martin Lengwiler, Margot Vogel

Campanello, veröffentlicht durch Schwabe Verlag, Schwabe Verlagsgruppe AG, Basel, Schweiz

Projektmanagement: Stephanie Schönholzer, SNF, Bern; Pema Zatul, advocacy ag, Zürich

Abbildungen: Marco Finsterwald

Übersetzung der gekennzeichneten Artikel: Anke Wagner-Wolff, Göttingen

Lektorat: Thomas Lüttenberg, München

Korrektorat: Constanze Lehmann, Berlin

Cover: icona basel gmbh, Basel

Layout: icona basel gmbh, Basel

Satz: Claudia Wild, Konstanz

Druck: BALTO print, Vilnius

Printed in the EU

ISBN Printausgabe 978-3-7965-4878-9

ISBN eBook (PDF) 978-3-7965-4879-6

DOI 10.24894/978-3-7965-4879-6

Das eBook ist seitenidentisch mit der gedruckten Ausgabe und erlaubt Volltextsuche.

Zudem sind Inhaltsverzeichnis und Überschriften verlinkt.

Dieses Buch ist auch in einer französischen Sprachausgabe erhältlich

(ISBN Printausgabe 978-3-7965-4900-7, ISBN eBook (PDF) 978-3-7965-4903-8).

[rights@schwabe.ch](mailto:rights@schwabe.ch)

[www.schwabe.ch](http://www.schwabe.ch)

# Inhalt

<b>Einleitung: Recht zwischen Schutz und Zwang</b>	
<i>Christoph Häfeli, Martin Lengwiler, Margot Vogel Campanello</i> .....	9
TEIL I	
<b>Rechtsnormen zwischen Paternalismus und Grundrechtsschutz</b>	
<b>Kinder- und Elternrechte in Kindesschutzverfahren von 1912 bis heute</b>	
Versprechungen, Umsetzungen und Verbesserungen	
<i>Gaëlle Droz-Sauthier, Gaëlle Aeby, Michelle Cottier, Aline Schoch, Kay Biesel, Brigitte Müller, Stefan Schnurr, Loretta Seglias</i> .....	27
<b>Die Auswirkung der Revision des Adoptionsrechts von 1972/73 auf Zwangslagen der Mütter und auf das Kindeswohl</b>	
<i>Rahel Bühler, Susanne Businger, Nadja Ramsauer</i> .....	43
<b>Unterbringung in Pflegefamilien in der Schweiz</b>	
Eindämmung «ungerechtfertigter» Zwangsentscheidungen durch bessere Anpassung an internationale Normen	
<i>Mia Dambach, Gaëlle Droz-Sauthier, Alexandra Levy</i> .....	57
TEIL II	
<b>Diskurse zur Legitimation behördlicher Interventionen im Wandel</b>	
<b>Im Interesse des Kindes</b>	
Zur Variabilität und Persistenz normativer Orientierungen	
<i>Margot Vogel Campanello, Susanna Niehaus, Tanja Mitrovic</i> .....	75
<b>Fürsorge durch Arbeit verdienen</b>	
Alleinerziehende Mütter und Heroinabhängige im Spiegel audiovisueller Medien (1960 bis heute)	
<i>Nelly Valsangiacomo, Thierry Delessert, Laura Bertini-Soldà, Spartaco Greppi, Jean-Michel Bonvin, Chiara Boraschi, Gwenaëlle Bhasin</i> .....	89

**Diskursdynamik im Kindes- und Erwachsenenschutz  
und Reputationsentwicklung einer öffentlichen Behörde**  
*Bettina Stauffer, Johanna Kuenzler, Fritz Sager* ..... 105

TEIL III

**Vom Schutzobjekt und Opfer zum selbstbestimmten Rechtssubjekt**

**Zwischen Anerkennung und Missachtung**  
Wandel und Konstanten in der Bildung von Menschen  
mit motorischen Beeinträchtigungen in Institutionen  
der Körperbehindertepädagogik zwischen 1950 und 2010  
*Carlo Wolfisberg, Susanne Schriber, Mariama Kaba, Viviane Blatter* ..... 123

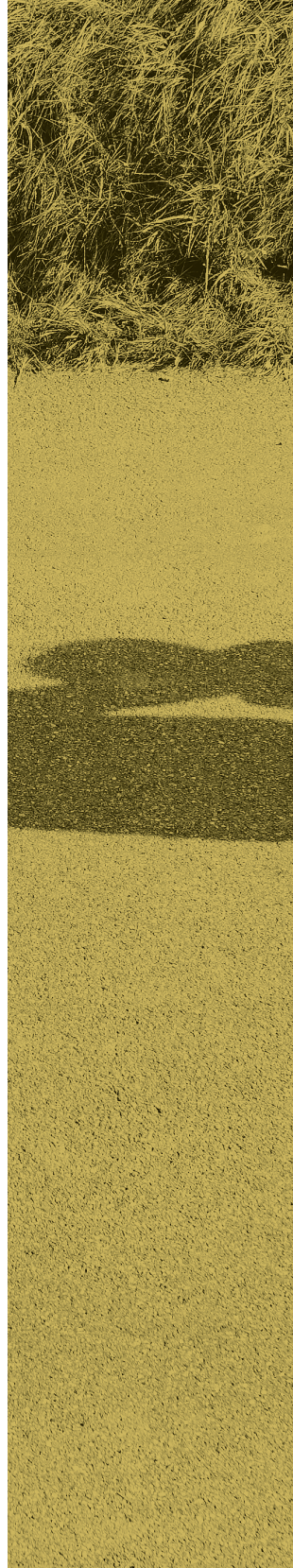
**Die Wirkungsmacht des Audismus und der Kampf  
um die Anerkennung der Gebärdensprachen**  
Ein Blick auf Gehörlosengeschichte der Schweiz  
im ausgehenden 20. Jahrhundert  
*Sonja Matter, Vera Blaser* ..... 139

**Partizipation von Menschen mit Behinderung  
im Erwachsenenschutzverfahren**  
Eine qualitative Studie mit Fokus auf behördliche Praktiken  
im Umgang mit kommunikationsvulnerablen Menschen  
*Gabriela Antener, Simone Girard-Groeber,  
Sara Galle, Annette Lichtenauer, Markus Bossert* ..... 155

**Zum Management von Zudringlichkeit**  
Grenzanalytische Befunde zum Hausbesuch in kindes- und  
erwachsenenschutzrechtlichen Abklärungen  
*Markus Steffen, Martina Koch* ..... 169

**Selbstbestimmung im Erwachsenenschutz**  
Diskurslinien, Herausforderungen und Denkanstösse  
zu einer an Arbeitsbündnissen orientierten Praxis  
*Roland Becker-Lenz, Lukas Neuhaus, Anic Sophie Davatz* ..... 183

# Einleitung







## Einleitung: Recht zwischen Schutz und Zwang

*Christoph Häfeli<sup>1</sup>, Martin Lengwiler<sup>2</sup>, Margot Vogel Campanello<sup>3</sup>*

*<sup>1</sup> Kindes- und Erwachsenenschutzexperte;*

*<sup>2</sup> Universität Basel, Departement Geschichte;*

*<sup>3</sup> Universität Zürich, Institut für Erziehungswissenschaft*

Der vorliegende Sammelband entstand im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms «Fürsorge und Zwang» (NFP 76). In diesem Programm untersuchten Forscher:innen in 29 Projekten die Geschichte und Gegenwart von fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen in der Schweiz. Das Programm ist Teil eines öffentlichen Aufarbeitungsprozesses. Viele fürsorgerische Zwangsmassnahmen wurden in der Schweiz über weite Strecken des 20. Jahrhunderts in rechtsstaatlich fragwürdiger Weise angewendet. Sie standen seit den 1990er-Jahren zunehmend in der Kritik. Der Bundesrat hat sich 2010 und 2013 bei zwei Anlässen bei den Opfern fürsorgerischer Zwangsmassnahmen entschuldigt.

Als Teil eines Rehabilitationsprozesses wurden anschliessend zwei grössere nationale Forschungsprogramme lanciert. Zunächst wurde eine Unabhängige Expertenkommission (UEK) eingesetzt, die sich mit der Geschichte der administrativen Versorgungen beschäftigte. Mittels des Rechtsinstruments der administrativen Versorgung, das bis 1981 bestand, wurden mehrere zehntausend gesellschaftlich stigmatisierte Betroffene ohne gerichtliches Verfahren und ohne wirksame Klagerechte in Anstalten versorgt. Die Erkenntnisse dieser Expertenkommission wurden 2019 in Buchform publiziert.<sup>1</sup> Das NFP «Fürsorge und Zwang» wurde 2017 lanciert und ist breiter angelegt als das Forschungsprogramm der UEK. Es beschäftigt sich nicht nur mit der administrativen Versorgung, sondern auch mit anderen fürsorgerischen Zwangsmassnahmen, etwa im Rahmen von Heimplatzierungen, Platzierungen in Pflegefamilien oder Adoptionen mit Zwangscharakter. Ausserdem werden im NFP 76, im Unterschied zur UEK, nicht nur die Geschichte, sondern auch die Gegenwart von Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen untersucht. Sämtliche Forschungsprojekte des NFP 76 verbinden

---

<sup>1</sup> Vgl. [www.uek-administrative-versorgungen.ch](http://www.uek-administrative-versorgungen.ch).

die historische Perspektive mit einem Gegenwartsbezug. Die Erkenntnisse bilden die Grundlage für zukunftsorientierte Schlussfolgerungen und Empfehlungen.<sup>2</sup>

Der vorliegende Band beschäftigt sich mit der rechtlichen Dimension fürsorglicher Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen. Die damit verbundenen Interventionen bewegen sich in einem Spannungsfeld, das von juristischen Normen, professionellen Diskursen und gesellschaftlichen Norm- und Wertvorstellungen geprägt ist. Die folgenden Beiträge kreisen um die Frage, wie rechtliche Normen entstehen und in die gesellschaftliche Praxis umgesetzt werden. Zudem wird untersucht, wie die Rechtspraxis und der gesellschaftliche Kontext auf die Rechtssetzung rückwirken. Es geht mit anderen Worten um das wechselseitige Verhältnis zwischen juristischen Normen und gesellschaftlichen Werten. Welche Rolle spielen Politik und Behörden bei der Definition und Umsetzung rechtlicher Regelungen? Welchen Einfluss haben soziale Bewegungen und Massenmedien auf die Rechtspraxis? Wie wirken sich die behördlichen Entscheidungen auf die Betroffenen aus? Und wie können sich umgekehrt Betroffenenorganisationen und Opferverbände in die Anwendung des Rechts durch Behörden und Erziehungseinrichtungen einbringen? Diese Fragen werden in den folgenden Beiträgen sowohl aus der Gegenwartsperspektive als auch mit historischem Tiefenblick untersucht.

Wir möchten zunächst verschiedene zentrale Begriffe klären und thesenhaft die wichtigsten Problemstellungen und Erkenntnisse präsentieren, die in den nachfolgenden Beiträgen ausführlicher dargelegt werden. Der Band und auch die Einleitung sind in drei Themenbereiche gegliedert. In einem *ersten Teil* geht es um Thesen zur Entwicklung der Rechtsnormen mit Bezug zur Fürsorge zwischen Paternalismus und Grundrechtsschutz. Der *zweite Teil* beschäftigt sich mit dem Wandel von Diskursen zur Legitimation behördlicher Interventionen. Im *dritten Teil* steht der Status von Betroffenen im Vordergrund, der sich historisch zwischen den Positionen eines Opfers, eines Schutzobjekts und eines selbstbestimmten Rechtssubjekts bewegt hat. Am Ende der Einleitung formulieren wir einige praxisorientierte Schlussfolgerungen. Innerhalb all dieser Ausführungen verweisen wir jeweils knapp auf die nachfolgenden Beiträge, in denen die angesprochenen Punkte vertieft dargelegt werden.

## Fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen: begriffliche Klärungen

Was verstehen wir unter fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen (FSZM)<sup>3</sup>? Unter diesem Begriffsfeld werden in der Forschung verschiedene Massnahmen im Bereich des Sozialhilferechts, des früheren Vormundschaftsrechts und des heutigen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts und des Jugendstrafrechts zusammengefasst. Sie weisen allesamt einen Zwangscharakter auf. Der Begriff «Zwangsmassnahmen» umfasst neben formaljuristischen Zwängen (bei Fremdplatzierungen, Versorgungen etc.) auch informelle Zwänge (unter anderem bei Sterilisationen), die in den Akten nicht als Zwang bezeichnet sind. Der Begriff der «Fremdplatzierung» erfasst einerseits Einweisungen in stationäre Einrichtungen mit disziplinarischem und erzieherischem beziehungsweise medizinisch-therapeutischem Charakter, andererseits Platzierungen in Pflegefamilien. Einschlägige Behördenorganisationen benutzen eine ähnliche Begrifflichkeit. So verwenden beispielsweise die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und die Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) in ihren Empfehlungen den Oberbegriff «ausserfamiliäre Unterbringung» und unterscheiden dabei freiwillige beziehungsweise vereinbarte Unterbringungen oder Platzierungen und angeordnete Platzierungen in Heimpflege oder Familienpflege (KOKES, 2020, 12 f.). Zwangsmassnahmen finden sich ausserdem nicht nur im Bereich der Fremdplatzierungen, sondern auch bei Adoptionen, Sterilisationen und medikamentösen und therapeutischen Behandlungen (UEK, 2019, 16 f.).

Fürsorgerische Zwangsmassnahmen stützten sich historisch auf unterschiedliche rechtliche Traditionen: im 19. Jahrhundert weitgehend auf das Armenrecht, im 20. Jahrhundert, mit dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch von 1907, zunehmend auf das Vormundschaftsrecht, schliesslich seit der Zwischenkriegszeit häufig auch auf den Massnahmenbereich des Strafrechts. Die verantwortlichen Akteur:innen waren meist kommunale, teilweise auch kantonale Behörden. Viele dieser Akteur:innen folgten in ihren Handlungen einer konservativ-paternalistischen Tradition. Darin spiegelten sich bürgerliche Moralvorstellungen, ein auf das männliche Oberhaupt und den Ernährer zugeschnittenes Familienbild sowie eine auf wirtschaftliche Produktivität hin orientierte Arbeitsethik. In diesem Normen- und Wertesystem waren Männer in unregelmässigen, prekären Erwerbsverhältnissen stigmatisiert, ebenso Frauen, deren Sexualleben nicht den bürgerlichen Moralvorstellungen entsprach, sowie Familien, die sich ausserhalb des bürgerlichen Familienmodells bewegten, darunter unverheiratete Paare, Eltern mit ausserehelichen Kindern oder alleinerziehende Mütter (UEK, 2019, 93–160).

3 Für die Begrifflichkeit der «Fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen» hat sich die Abkürzung «FSZM» eingebürgert.

In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts wurden solche konservativ-pateralistischen Werte als Leitbilder für das Fürsorgewesen zunehmend hinterfragt. Anstösse zur Veränderung erfolgten einerseits durch neue Rechtsnormen, andererseits durch den gesellschaftlichen Wandel nach dem Zweiten Weltkrieg. Der Veränderungsprozess war vielschichtig. Für die rechtliche Entwicklung in der Schweiz wirkten internationale Organisationen als wichtige Impulsgeber. Die arbeitsrechtlichen Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation, die UNO-Menschenrechtserklärung (1948), insbesondere aber die Europäische Menschenrechtskonvention des Europarats, die die Schweiz 1974 ratifizierte, trugen etwa dazu bei, dass das Instrument der kantonrechtlichen administrativen Versorgung 1981 abgeschafft und durch die bundesrechtliche «Fürsorgerische Freiheitsentziehung» ersetzt wurde. Die UNO-Kinderrechtskonvention von 1989, in der Schweiz in Kraft seit 1997, sowie weitere völkerrechtliche Vereinbarungen, namentlich das Haager Adoptionsübereinkommen (2003), das Haager Kinderschutzübereinkommen (2009) und die UNO-Behindertenrechtskonvention (2009) förderten in der Schweiz die Stärkung der Behindertenrechte sowie der Kinderrechte im Kindesrecht und Kinderschutzrecht. Für die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen war zudem wichtig, dass die Interessen von Gewaltopfern seit den 1990er-Jahren gesellschaftlich und rechtlich stärker beachtet wurden, beispielsweise durch die Einrichtung von Opferhilfestellen, den Erlass des Opferhilfegesetzes von 1993 sowie dessen umfassende Revision von 2009.

Gesellschaftliche Veränderungen gingen in der Nachkriegszeit oft von neuen sozialen Bewegungen aus. Dazu gehörte insbesondere die Frauenbewegung, die im Kontext der 1968er-Bewegung feministische, gesellschaftskritische Forderungen artikuliert und neben der politischen Gleichberechtigung auch eine gesellschaftliche Gleichstellung einklagte. Generell erhielten seit den 1960er-Jahren antiautoritäre Initiativen, nicht zuletzt in pädagogischen Fachkreisen, ein erhöhtes Gewicht, was sich beispielsweise in der Heimkampagne von 1971/72 äusserte. Die Kampagne richtete sich gegen autoritär geführte Kinderheime, blieb aber wenig nachhaltig (Schär, 2006). Bedeutsam waren zudem die Behinderten- und die Gehörlosenbewegung, die sich für die Rechte von Menschen mit Behinderungen einsetzten und seit den 1980er-Jahren wachsende gesellschaftliche Anerkennung fanden. Sie kritisierten unter anderem nach wie vor bestehende eugenische Denkmuster, wie sie historisch häufig zur Legitimation von Zwangssterilisationen angeführt wurden (Bernet et al., 2002).

Professionelle Fachdiskurse waren für die Entwicklung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen ebenfalls prägend. Expert:innen wirken bei Gesetzgebungsprozessen, aber auch in der juristischen Praxis, etwa über Fachgutachten, mit. Sie engagieren sich in der Ausbildung von Fachpersonal und beeinflussen damit auch den Arbeitsalltag in Behörden und Einrichtungen der Fürsorge, in denen Betroffene platziert wurden. Zu den Disziplinen und Fächern mit Bezug zu FSZM gehören insbesondere die Pädagogik, die Sozialpädagogik und

die Sozialarbeit, aber auch Bereiche der Psychologie, der Psychiatrie und der Rechtswissenschaft.

Die Geschichte fürsorglicher Zwangsmassnahmen spiegelt schliesslich allgemein die gesellschaftlichen Norm- und Wertvorstellungen der damaligen Zeit wider. Solche zeitspezifischen Normen manifestierten sich in öffentlichen Debatten, in Veröffentlichungen von Massenmedien oder generell in Äusserungen nicht-akademischer, zivilgesellschaftlicher Akteur:innen. Begriffe wie ‹Verwahrlosung›, ‹minderwertig›, ‹degeneriert› oder ‹Psychopath› wurden nicht nur im Fachdiskurs verwendet, sondern entwickelten im Alltagsgebrauch auch ausserhalb von Fachkreisen eine eigenständige Bedeutung. Teilweise knüpften solche parawissenschaftlichen Begrifflichkeiten an ältere, alltagsreligiöse Vorstellungen an, insbesondere bei der Verurteilung ausserehelicher Sexualbeziehungen oder bei der Stigmatisierung von Behinderungen und unkonventionellen Familienverhältnissen (vgl. Beck & Ries, 2014).

## Rechtsnormen zwischen Paternalismus und Grundrechtsschutz

In der Forschung wird die Entwicklung der Rechtsnormen im Bereich der fürsorglichen Zwangsmassnahmen häufig als eine Erfolgsgeschichte dargestellt: von älteren diskriminierenden, paternalistischen und stigmatisierenden Normen zu solchen, die stärker die Grundrechte der Betroffenen schützen und deren Anliegen in den Bereichen Gleichberechtigung, Inklusion und Partizipation berücksichtigen (UEK, 2019, 57–81). Dabei wird meist auf die Übernahme internationaler menschenrechtlicher Übereinkommen durch die Schweiz verwiesen. Die oben erwähnten internationalen Rechtsnormen haben seit den 1970er-Jahren zweifellos einiges bewegt, nicht zuletzt im schweizerischen Sozial- und Strafrecht.

Die in diesem Band versammelten Beiträge zeigen allerdings auch, dass diese Entwicklung komplex ist und nicht auf eine simple Erfolgsgeschichte reduziert werden kann. Zunächst sollte man die kalendarisch präzisen Daten der Rechtsentwicklung – die Inkraftsetzungsdaten wichtiger Gesetze beispielsweise – nicht überbewerten und daraus auch nicht zwangsläufig gesellschaftliche Umbruchmomente ableiten. Die Rechtspraxis entwickelte sich im Unterschied zur Rechtssetzung nämlich häufig graduell, die Veränderungen erfolgten Schritt für Schritt. Zwar lässt sich beispielsweise die Abschaffung der administrativen Versorgung auf einen präzisen Zeitpunkt – nämlich auf das Jahr 1981 – datieren. Das Rechtsinstrument war aber schon vor 1981 nur noch selten genutzt worden. Zudem ist auch die Fürsorgliche Freiheitsentziehung, die an die Stelle der Administrativversorgung trat, mit Zwangsmassnahmen verbunden, allerdings auf grundrechtskonformer Basis (UEK, 2019, 70–81). Der Zwangscharakter dieser Massnahme wandelte sich also graduell über einen längeren Zeitraum hinweg.

Ähnliches lässt sich auch für den Aufbruch der 1968er-Bewegung sagen, der den gesellschaftlichen Hintergrund für die hier behandelten Entwicklungen des Rechts bildet. Er fiel nicht einfach im Sommer 1968 vom Himmel, sondern zeichnete sich im Umfeld der neuen sozialen Bewegungen bereits in den frühen 1960er-Jahren ab. Auch der Generationenwechsel nach dem Zweiten Weltkrieg, die Erfahrung der Hochkonjunktur und ihrer Wohlstandsgewinne, die veränderten Vorstellungen von Familie, Elternschaft und Kindheit sowie innovative Fachdiskurse trugen zu diesem komplexen Normen- und Wertewandel bei, darauf verweisen etwa die Beiträge von Bühler et al. (2024), Vogel et al. (2024), Matter & Blaser (2024) sowie Becker-Lenz et al. (2024).

Auch in der Rechts*praxis* wurden neue Normen teilweise vorweggenommen, bevor sie formal in Gesetzen verankert wurden (vgl. dazu am Beispiel des Adoptionsrechts den Beitrag von Bühler et al., 2024). Umgekehrt wirkten sich traditionelle Vorstellungen – etwa konservative Familienleitbilder – trotz neuer Rechtsnormen weiterhin auf die Rechtspraxis aus und verzögerten dadurch die praktische Umsetzung der neuen Normen, etwa im Bereich der Kinderrechte. Darauf verweisen beispielsweise die Beiträge von Vogel et al. (2024, anhand der Stärkung der Kinderrechte) und Steffen & Koch (2024, am Fallbeispiel der Hausbesuche). Zu beachten sind schliesslich die modernen Massenmedien und ihre spezifischen Darstellungsweisen, die mit Vereinfachungen, Zuspitzungen und Polarisierungen arbeiten. Die Ausbreitung populärer Massenmedien, nicht zuletzt mit dem Fernsehen, hat seit den 1960er-Jahren die gesellschaftlichen Moralvorstellungen stark geprägt, darauf verweisen etwa die Beiträge von Valsangiacomo et al. (2024) und Stauffer et al. (2024).

Überhaupt sollte man sich von der Vorstellung eines gänzlich konsistenten Normengefüges verabschieden. Das Recht ist voller Normenkonflikte, beispielsweise zwischen internationalem und nationalem Recht (vgl. den Beitrag von Dam-bach et al., 2024) oder zwischen unterschiedlichen sprachregionalen oder kantonalen Gesetzestraditionen.

Hinzu kommt schliesslich die Eigendynamik des behördlichen Handelns. Die alltäglichen Praktiken von Behörden lassen sich nicht einfach als Umsetzung juristischer Normen oder professioneller Diskurse deuten. Viele zentrale Begriffe der Fürsorgegeschichte (u.a. «Verwahrlosung», Sittlichkeitsdiskurs, diverse weitere sittlich-moralische Termini) waren bereits vor ihrer juristischen Kodifizierung Teil des Behördendenkens und -handelns (vgl. den Beitrag von Vogel et al., 2024). Sie blieben teilweise wirkungsmächtig, auch wenn sie in Expert:innendiskursen mittlerweile als veraltet galten.

Die Mechanismen und Transformationen behördlicher Praktiken sind ausgesprochen komplex, insbesondere in der föderalistischen Schweiz, wo kantonale Zuständigkeiten und kommunale Milizbehörden in der Sozialpolitik eine wichtige Rolle spielen und sich die Verhältnisse je nach Gemeinde stark voneinander unterscheiden (vgl. den Beitrag von Antener et al., 2024). Der Föderalismus spiegelt sich

auch in medialen Debatten um marginalisierte Gruppen und um Sozialbehörden wider, die in der Romandie oder im Tessin anders verlaufen als in der Deutschschweiz (vgl. die Beiträge von Valsangiacomo et al. und Stauffer et al., 2024). Der Föderalismus schafft also Ungleichheiten und Diskriminierungen und erschwert gesamtschweizerische Lösungen. Zugleich eröffnet er Handlungsspielräume für kreative Experimente und für situative Zugänge seitens der Behörden, darauf verweisen etwa Droz-Sauthier et al. (2024) in ihrem Beitrag.

## **Diskurse zur Legitimation behördlicher Interventionen im Wandel**

Die Diskurse, die Behörden und andere Akteur:innen zur Legitimation ihrer fürsorglichen Zwangsmassnahmen ins Spiel brachten, wurden erst in den letzten Jahren verstärkt untersucht. In der Schweiz fehlte bis in die 1980er-Jahre eine kontinuierliche sozialpädagogische Geschichtsschreibung (vgl. Tuggener, 1989). Die Fremdplatzierungen von Kindern in der Schweiz wurden vereinzelt ab den späten 1970er-Jahren kritisch erforscht (vgl. Huonker, 2014).<sup>4</sup> Seit 2000 wurde die Geschichte fürsorglicher Zwangsmassnahmen verstärkt aufgearbeitet. Gnädinger and Rothenbühler (2018) sprechen in dieser Hinsicht von einer «stattlichen Forschungskonjunktur» in der Schweiz. Die Forschungsergebnisse, aber auch die Stimmen von Betroffenen, die sich zunehmend öffentlich zu Wort meldeten, machten die Missstände der Fürsorgepraxis und der Institutionen sowie das den Betroffenen widerfahrene Leid öffentlich sichtbar (exemplarisch Biondi, 2003; Herger & Looser, 2012; Spirig, 2006).

Ein kritischer Blick auf gegenwärtige Praxen Sozialer Arbeit drängte sich auf und führte zu Reformen von organisationalen Strukturen sowie zur Professionalisierung der Arbeitsmethoden in diesem Feld. Denn bis Mitte des 20. Jahrhunderts fand in der Schweizer Sozialen Arbeit keine fundierte Methodendiskussion statt, und die Ausbildung von Sozialarbeiter:innen orientierte sich bis zu diesem Zeitpunkt vor allem an den Bedürfnissen der Praxis (Matter, 2015). Bis zu diesem Zeitpunkt wurden die Bereiche der Sozialen Fürsorge und der sozialen Hilfstätigkeiten vor allem von Expert:innenwissen aus den Bereichen Medizin, Psychiatrie und Heilpädagogik dominiert (Matter, 2015; Ramsauer, 2000). Die Intensivierung der historischen Aufarbeitung zum Thema Fürsorge und Zwang führten zu einer notwendigen Auseinandersetzung mit der normierenden Rolle der Fürsorgepraxen. Behördliche Interventionen in die Privatheit bedürfen nicht nur der rechtlich abgestützten Legitimation, sondern müssen auch fachlich und wissenschaftlich

---

<sup>4</sup> Es fehlte indes nicht an kritischen wie auch anklagenden Selbstzeugnissen von Betroffenen. Solche Quellen verweisen auf bestehende Möglichkeiten, aus wissenschaftlicher Perspektive genauer hinzublicken (vgl. Huonker, 2014).



begründet werden. In diesem Kontext erfolgte der institutionelle und politische Reformprozess des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes, der mit einer schweizweiten Etablierung einer professionellen Behörde – der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) – einherging.

Erklärte Ziele der Revision des Kindes- und Erwachsenenschutzrechtes, das 2013 in Kraft trat, waren (1) die Förderung des Selbstbestimmungsrechts und die Gewährleistung der Menschenwürde betroffener Personen, (2) behördliche Massnahmen als subsidiär zu verstehen, (3) die Verhältnismässigkeit von Interventionen zu garantieren und (4) die fachliche Qualität der Behördenarbeit über eine Professionalisierung derselben zu erhöhen. Das bisherige Laiengremium der meist kommunalen Vormundschaftsbehörde wurde durch ein interdisziplinäres und auf regionaler Ebene operierendes Fachgremium aus den Bereichen Recht, Soziale Arbeit, Psychologie oder Pädagogik ersetzt (vgl. Häfeli, 2013; Rieder et al., 2016). Das Fachwissen in den Behörden wird heute durch weitere Akteur:innen aus der Medizin und der Psychiatrie gestützt. Von Gesetzes wegen ist vorgesehen, dass die Behörde interdisziplinär zusammengesetzt wird und die Mitglieder allesamt über Sachverstand verfügen müssen. Die föderalistische Rechtslage bringt mit sich, dass die professionelle Zusammensetzung in den Behörden kantonal unterschiedlich ausfällt. Auch die Professionalisierungsprozesse in den Kantonen verlaufen heterogen.

Zudem sind der Macht des Expert:innenwissens im Fürsorgebereich heute bewusst Grenzen gesetzt. Betroffene und Angehörige besitzen in den Verfahren ein Anhörungsrecht. Massnahmen werden nach Möglichkeit zwischen Behörden und Betroffenen sowie ihren Angehörigen ausgehandelt. Es gilt, das Selbstbestimmungsrecht der Betroffenen zu wahren. Die behördlichen Interventionen legitimieren sich heute stärker über Partizipationschancen. Schliesslich sollten Interventionen in die Privatsphäre die Bedürfnisse der heterogenen Lebenswelten von Betroffenen berücksichtigen und die Massnahmen entsprechend verhältnismässig sein. Dies ermöglicht den Adressat:innen, ihre individuellen Erfahrungen in ihrer gesellschaftlichen Bedingtheit einzubringen.

Wenn auch die Handlungsspielräume der Professionellen im Sinne eines situativ angemessenen Handelns positiv bewertet werden können, so öffnen sie zugleich Räume für ungleiche Praktiken und damit auch für potenzielle Diskriminierungen (vgl. den Beitrag von Droz-Sauthier et al., 2024). Die Partizipationsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderung sind beispielsweise kantonal unterschiedlich geregelt und zudem stark personenabhängig (vgl. den Beitrag von Antener et al., 2024). Verbindliche Qualitätsstandards, Fachkompetenz, aber auch interdisziplinäre Ausbildung erhöhen indes die Chancen eines fairen Verfahrens (vgl. den Beitrag von Dambach et al., 2024). Die Aufwertung der Selbstbestimmung im Fachdiskurs (vgl. den Beitrag von Becker-Lenz et al., 2024) und der Sensibilisierung für die Grundrechte der Betroffenen führen zu Handlungspraxen, die versuchen, den professionsimmanenten Widerspruch von Hilfe und Kontrolle

durch das Primat der Vereinbarung zu mildern (vgl. den Beitrag von Steffen & Koch, 2024).

Das Wissen der unterschiedlichen Disziplinen fließt in Ausbildungsgänge, Weiterbildungen und Bildungs- und Berufskarrieren von Betroffenen ein. Professionelle Diskurse genießen durch ihre Expertise eine höhere Legitimität wie auch eine höhere Wirkmächtigkeit, die sich je nach Disziplin unterscheidet. In den Entscheidungen der Kinderschutzbehörde scheint der juristischen Argumentation – auch im Sinne einer juristischen Absicherung – eine grössere Bedeutung beigemessen zu werden als der sozialpädagogischen (vgl. den Beitrag von Vogel et al., 2024).

Expert:innendiskurse sind aber auch kontingent und unterliegen dem sozialen Wandel. Rückblickend können fachliche Diskurse wie beispielsweise die Stärkung des Kindeswohls durch das Adoptionsgeheimnis infrage gestellt werden. Neue normative Perspektiven auf Familie und Kindeswohl generieren eine veränderte Praxis sowie neue Rechtssetzungen (vgl. den Beitrag von Bühler et al., 2024). Transformationen sind indes auch über soziale Bewegungen initiiert. Dies zeichnet beispielsweise der Beitrag von Matter & Blaser (2024) am Beispiel der Gehörlosenbewegung anschaulich nach. Analog dazu führen sowohl die Kritik an Organisations- und Erziehungsformen als auch neue Forderungen nach einer inklusiven Bildung zu einem institutionellen Wandel der Einrichtungen. Das zeigt am Beispiel der Behindertenpädagogik der Beitrag von Wolfisberg et al. (2024).

Zum Verständnis der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen gilt es, neben den Expert:innendiskursen auch die Mechanismen der öffentlichen Diskurse zu betrachten. Politische und mediale Debatten mit unterschiedlichen Akteur:innen wirken in vielfacher Weise auf die Behördenpraxis ein. Die Revision des Vormundschaftsrechts und die Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts sowie der entsprechenden Behörden 2013 waren begleitet von medialer Aufmerksamkeit und negativer Reputationsentwicklung, welche die professionelle Arbeit erschwerte. Veränderungen hin zu einer positiven Reputation sind, wenn überhaupt, allenfalls über eine proaktive und gezielte Kommunikation mit wirkungsvollen positiven Narrativen möglich (vgl. den Beitrag von Stauffer et al., 2024).

Wie wirkmächtig soziale Bewegungen, gesellschaftliche Debatten und soziale Praktiken im Hinblick auf Rechtsnormen sind, zeigt sich am Beispiel der Behindertenbewegung, die gleichberechtigte Teilhabe und die Sichtbarmachung von Menschen mit Behinderungen sowohl im Recht als auch in der gesellschaftlichen Praxis forderte. Die Gehörlosenbewegung der 1980er-Jahre setzte sich spezifisch für die Rechte von gehörlosen Menschen ein und kämpfte für die rechtliche und gesellschaftliche Anerkennung der Gebärdensprache (vgl. den Beitrag von Matter & Blaser, 2024). Gesellschaftliche Praktiken können indes auch, wie sich anschaulich am Beispiel der Partizipation von Menschen mit Behinderung im Rechtssystem zeigt (vgl. den Beitrag von Antener et al., 2024), den Rechtsnormen hinterherhin-

ken oder diesen, wie im Fall der Adoptionspraxis, vorangehen (vgl. den Beitrag von Bühler et al., 2024).

Zugleich bestimmen hegemonial besetzte Leitbilder wie beispielsweise das des unversehrten oder hörenden, aber auch des produktiven, arbeitsamen Körpers politische und mediale Debatten und behindern die praktische Umsetzung rechtlicher Konventionen. So gilt Arbeit nach wie vor als zentrales Kriterium für sozialstaatliche Leistungen, und es bestehen teils formelle, teils informelle Zwänge zur Arbeitsintegration. Die Analyse der medialen Diskurse beziehungsweise der darin verankerten gesellschaftlichen Leitbilder zeigt zudem eine Stigmatisierung von Alleinerziehenden und Drogenabhängigen. Während Paternalismus und Moralisierung in den audiovisuellen Medien der 1960er- und 1970er-Jahre prägend waren, wird in den 1980er-Jahren zunehmend der Diskurs der Aktivierungspolitik sichtbar. Die Arbeitsintegration ist nach wie vor ein Primat professioneller Intervention. Im Zuge des neoliberalen Umbaus des Sozialstaates werden seit den 1990er-Jahren soziale Probleme zunehmend individualisiert, während Sozialleistungen erodieren (vgl. den Beitrag von Valsangiacomo et al., 2024). Im Bereich des Kindeschutzes trägt die Persistenz von Familien- und Geschlechterleitbildern wesentlich dazu bei, dass sich «law in books» nicht zu «law in action» transformiert. Die Ideologie der mütterlichen Fürsorge gepaart mit dem Leitbild der generationalen Ordnung trüben den Expert:innenblick auf die soziale Situation des Kindes (vgl. den Beitrag von Vogel et al., 2024).

## **Vom Schutzobjekt und Opfer zum selbstbestimmten Rechtssubjekt**

Seit den 1960er-Jahren lässt sich in der Wahrnehmung von Betroffenen sowohl in der Gesetzgebung als auch gesellschaftspolitisch ein Paradigmenwechsel beobachten. Das «Opfer» tritt zunehmend in den öffentlichen Raum (vgl. Goltermann, 2017; Wieviorka, 2006). Die Frauenbewegung hat viel dazu beigetragen, dass Gewalt gegen Frauen und Kinder in der Öffentlichkeit und in den Medien sichtbar wurde. Jugendliche und junge Menschen in Erziehungsheimen lehnten sich gegen die dort praktizierten repressiven Erziehungsmethoden auf, etwa im Rahmen der oben erwähnten «Heimkampagne». Menschen mit Behinderungen wehrten sich gegen «Behindertenfeindlichkeit» und formierten sich zu spezifischen Organisationen und Verbänden. Die Gehörlosenbewegung focht in der Schweiz seit den 1980er-Jahren für die Rechte von gehörlosen Menschen und forderte die Anerkennung der Gebärdensprache ein (vgl. den Beitrag von Matter & Blaser, 2024). Die Debatten mündeten unter anderem darin, dass die Schweiz 1997 der UNO-Kinderrechtskonvention und 2014 der UNO-Behindertenrechtskonvention beitrug.

Auch wenn in den vergangenen Jahren viele Fortschritte hinsichtlich der rechtlichen Anerkennung der Forderungen von Minderheiten einerseits und ande-

rerseits bei der professionellen Entwicklung der Institutionen hin zu offeneren und autonomeren Organisationen mit Einbezug von Angehörigen stattfanden (vgl. den Beitrag von Wolfisberg et al., 2024), so bleiben soziale Vorurteile und Widerstände gegen Menschen mit Behinderung, aber auch gegen Betroffene im Kindes- und Erwachsenenschutz virulent. Partizipationsmöglichkeiten von Menschen mit Behinderungen im Erwachsenenschutzverfahren weisen gegenwärtig eine grosse Varietät auf. Verbindliche Standards fehlen teilweise noch heute (vgl. den Beitrag von Antener et al., 2024). Institutionalisierte Hilfe wird von Betroffenen nach wie vor ambivalent erlebt, das heisst auch als Zwang und Beschneidung der Selbstbestimmung. Insbesondere im Hausbesuch erleben Betroffene diese Paradoxie zwischen Hilfe und Unterstützung bis heute überwiegend negativ. Zwar wird sie seitens der Professionellen im Werben um Kooperation bearbeitet, jedoch bleibt die Gefahr des Verschleierns der Kontrollaspekte bestehen (vgl. den Beitrag von Steffen & Koch, 2024). Menschen mit motorischen Beeinträchtigungen berichten von Unterstützungsangeboten, die nicht zu einer Befähigung, sondern zu einer Verlängerung der Fürsorge bis ins Erwachsenenalter beitragen. Die Angewiesenheit auf Hilfe setzt sie zudem im institutionellen Alltag der Gefahr der Verletzung der physischen und psychischen Integrität aus (vgl. den Beitrag von Wolfisberg et al., 2024). Die Wahrung und Förderung der Selbstbestimmung der Betroffenen, die fallspezifisch einzuschätzen ist, bleibt eine zentrale professionelle Aufgabe und sollte auf einem vertrauensvollen Arbeitsbündnis zwischen Behörde und betroffener Person gründen (vgl. den Beitrag von Becker-Lenz et al., 2024). Die Entwicklung einer vertrauensvollen Beziehung ist für den Schutz der Integrität der Betroffenen, die Gewährleistung der Autonomie und die Förderung der Partizipation essenziell; sie befördert vor allem eine zufriedenstellende Lösung für die Betroffenen (vgl. den Beitrag von Droz-Sauthier et al., 2024).

## Ausblick

Einige Beiträge enthalten explizite Botschaften an die Adresse von professionellen Akteur:innen, namentlich an den Gesetzgeber, die rechtsanwendenden Behörden und Mandatsträger:innen des Kindes- und Erwachsenenschutzes sowie an weitere Fachleute des Sozial-, Gesundheits- und Bildungswesens. Auch aus Beiträgen ohne ausdrückliche Empfehlungen lassen sich Anregungen ableiten. Sie betreffen im Wesentlichen drei Punkte: erstens die Angemessenheit und Transparenz von Verfahren; zweitens – eng mit dem ersten Punkt verbunden – die Kommunikation von Behörden und Fachleuten mit den betroffenen Personen und ihrem sozialen Umfeld als Hauptvoraussetzung für die Partizipation; schliesslich drittens die Selbstreflexion der involvierten behördlichen und fachspezifischen Akteur:innen.

Ein weiterer Bereich mit Handlungsbedarf sind die Auswirkungen internationaler Rechtsnormen auf nationaler Ebene. Verfahrensrechtlich haben sich verschiedene völkerrechtliche Standards in der nationalen Gesetzgebung niederge-

schlagen, namentlich die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), die UNO-Kinderrechtskonvention (UN-KRK), die UNO-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und das Haager Adoptionsübereinkommen (HAÜ). Die neuen Normen wirken sich nicht nur juristisch, sondern auch, etwas weniger stark, auf den Alltag der Akteur:innen aus (Dambach et al., 2024). Dennoch wird, nicht zuletzt aufgrund der föderalistisch begründeten Verfahrensvielfalt, erneut der Ruf laut nach einem einheitlichen bundesrechtlichen Verfahrensrecht, namentlich für das Kindesrecht und das Kindesschutzrecht (vgl. den Beitrag von Droz-Sauthier et al., 2024). Vor diesem Hintergrund ist es konsequent und zweckmässig, einen neuen Anlauf für ein einheitliches Verfahrensgesetz im Kindes- und Erwachsenenschutz zu nehmen, zwanzig Jahre nachdem der erste Vorschlag 2003 bereits in der Vernehmlassung am Widerstand der Kantone gescheitert war.

Selbstbestimmung und Partizipation sind zwar unbestrittene Prinzipien im neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrecht sowie in kantonalen Erlassen. Voraussetzung für die Wahrnehmung der Rechte, die aus diesen Prinzipien erwachsen, ist jedoch eine entsprechende adäquate Kommunikation in den Verfahren. Die wesentlichen Elemente hierfür sind Mündlichkeit in allen Verfahrensschritten (Anhörung, Vertretung, Eröffnung des Entscheids) sowie einfache Sprache in schriftlichen Dokumenten (vgl. die Beiträge von Antener et al., Wolfisberg et al., Steffen & Koch, 2024). In diesem Zusammenhang ist auch der Einbezug von Angehörigen und anderen nahestehenden Personen zu sehen, die zur Problemlösung und Akzeptanz von Massnahmen beitragen können. Sie sind über die laufenden Verfahrensschritte, Inhalte und beabsichtigte Wirkungen der möglichen und tatsächlich getroffenen Massnahmen sowie über die verschiedenen Rollen der involvierten Professionellen zu informieren (vgl. den Beitrag von Antener et al., 2024). Diesbezügliche Anregungen bestärken und unterstützen die laufenden bundesrechtlichen Revisionsbestrebungen zur Stärkung der Familiensolidarität und der Selbstbestimmung (vgl. die Vernehmlassung zum Vorentwurf des ZGB-Erwachsenenschutzes vom 22.2.2023).

Eine weitere praktische Schlussfolgerung zielt auf die regelmässige Information der Öffentlichkeit über die Tätigkeit der Behörden. Solche Kommunikationen dienen nicht nur der «Reputationspflege» (vgl. den Beitrag von Stauffer et al., 2024), sondern auch der gesellschaftlichen Akzeptanz für notwendige Interventionen.

Eine zentrale Bedeutung für die Weiterentwicklung und die Balance von grösstmöglicher Selbstbestimmung, wirksamer Hilfe und notwendigem Schutz von vulnerablen Personen ist die Fähigkeit und kontinuierliche Sicherstellung der Selbstreflexion aller involvierten Akteur:innen. Was Wolfisberg et al. (2024) bei sozialpädagogischen Institutionen der Körperbehinderung feststellen, gilt im Prinzip für alle professionellen Hilfssysteme: Es besteht die Gefahr der zu starken Selbstreferenz mit dem Risiko von Missachtungserfahrungen für die betreuten Personen. Auch Vogel et al. (2024) beleuchten in ihrem Beitrag diesen Aspekt und stellen fest, dass die Persistenz gesellschaftlicher Ordnungsvorstellungen mit der

Familien- und Mutterzentriertheit und der Vernachlässigung der sozialen Situation in der Entscheidungsfindung andauert. In ähnlicher Weise richten Steffen & Koch (2024) in ihrer Analyse von Hausbesuchen ihr Augenmerk auf das im Hausbesuch verdichtete doppelte Mandat von Hilfe und Kontrolle, das im Umgang anspruchsvoll bleibt.

## Literatur

- Antener, G., Girard-Groeber, S., Galle, S., Lichtenauer, A., & Bossert, M. (2024). Partizipation von Menschen mit Behinderung im Erwachsenenschutzverfahren. Eine qualitative Studie mit Fokus auf behördliche Praktiken im Umgang mit kommunikationsvulnerablen Menschen. In C. Häfeli, M. Lengwiler & M. Vogel Campanello (Hg.), *Zwischen Schutz und Zwang. Normen und Praktiken im Wandel der Zeit*. Nationales Forschungsprogramm «Fürsorge und Zwang». Band 1 (pp. 155–168). Schwabe Verlag.
- Beck, V., & Ries, M. (2014). Gewalt in der kirchlichen Heimerziehung. Strukturelle und weltanschauliche Ursachen für die Situation im Kanton Luzern in den Jahren 1930–1960. In M. Furrer et al. (Hg.), *Fürsorge und Zwang: Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz 1850–1980* (pp. 75–86). Schwabe Verlag.
- Becker-Lenz, R., Neuhaus, L., & Davatz, A.S. (2024). Selbstbestimmung im Erwachsenenschutz. Diskurslinien, Herausforderungen und Denkanstöße zu einer an Arbeitsbündnissen orientierten Praxis. In C. Häfeli, M. Lengwiler & M. Vogel Campanello (Hg.), *Zwischen Schutz und Zwang. Normen und Praktiken im Wandel der Zeit*. Nationales Forschungsprogramm «Fürsorge und Zwang». Band 1 (pp. 183–196). Schwabe Verlag.
- Bernet, B., et al. (2002). *Zwangsmassnahmen in der Zürcher Psychiatrie 1870–1970: Bericht im Auftrag der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich*. Forschungsstelle für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte Zürich.
- Bühler, R., Businger, S., & Ramsauer, N. (2024). Die Auswirkung der Revision des Adoptionsrechts von 1972/73 auf Zwangslagen der Mütter und auf das Kindeswohl. In C. Häfeli, M. Lengwiler & M. Vogel Campanello (Hg.), *Zwischen Schutz und Zwang. Normen und Praktiken im Wandel der Zeit*. Nationales Forschungsprogramm «Fürsorge und Zwang». Band 1 (pp. 43–56). Schwabe Verlag.
- Biondi, U. (2003). *Geboren in Zürich – eine Lebensgeschichte*. Cornelia-Goethe-Literaturverlag.
- Dambach, M., Droz-Sauthier, G., & Levy, A. (2024). Unterbringung in Pflegefamilien in der Schweiz. Eindämmung «ungerechtfertigter» Zwangsentscheidungen durch bessere Anpassung an internationale Normen. In C. Häfeli, M. Lengwiler & M. Vogel Campanello (Hg.), *Zwischen Schutz und Zwang. Normen und Praktiken im Wandel der Zeit*. Nationales Forschungsprogramm «Fürsorge und Zwang». Band 1 (pp. 57–71). Schwabe Verlag.
- Droz-Sauthier, G., Aeby, G., Cottier, M., Schoch, A., Biesel, K., Müller, B., Schnurr, S., & Seglias, L. (2024). Kinder- und Elternrechte in Kindesschutzverfahren von 1912 bis heute. Versprechungen, Umsetzungen und Verbesserungen. In C. Häfeli, M. Lengwiler & M. Vogel Campanello (Hg.), *Zwischen Schutz und Zwang. Normen und Praktiken im Wandel der Zeit*. Nationales Forschungsprogramm «Fürsorge und Zwang». Band 1 (pp. 27–41). Schwabe Verlag.
- Gnäding, B., & Rothenbühler, V. (Hg.) (2018). *Menschen korrigieren. Fürsorgerische Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen im Kanton Zürich bis 1981*. Chronos.
- Goltermann, S. (2017). *Opfer. Die Wahrnehmung von Krieg und Gewalt in der Moderne*. Fischer.

- Häfeli, C. (2013). Das neue Kindes- und Erwachsenenschutzrecht – eine Zwischenbilanz und Perspektiven. *Jusletter*, 9. Dezember.
- Herger, L., & Looser, H. (2012). *Zwischen Sehnsucht und Schande. Die Geschichte der Anna Maria Boxler 1884–1965*. Hier und Jetzt.
- Huonker, T. (2003). *Diagnose «moralisch defekt». Kastration, Sterilisation und Rassenhygiene im Dienst der Schweizer Sozialpolitik und Psychiatrie 1890–1970*. Orell Füssli.
- Huonker, T. (2014). Zum Forschungsstand betreffend Fremdplatzierung in der Schweiz. In M. Furrer et al. (Hg.), *Fürsorge und Zwang: Fremdplatzierung von Kindern und Jugendlichen in der Schweiz 1850–1980* (pp. 39–50). Schwabe Verlag.
- KOKES (2020). «Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) und der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) zur ausserfamiliären Unterbringung vom 20. November 2020». Abgerufen am 18. September 2023 von <https://www.kokes.ch/de/dokumentation/empfehlungen/platzierung>.
- Lengwiler, M., et al. (2013). «Bestandsaufnahme der bestehenden Forschungsprojekte in Sachen Verding- und Heimkinder: Bericht zuhanden des Bundesamts für Justiz EJP.D.». Hg. vom Bundesamt für Justiz. <https://doi.org/10.21256/zhaw-4333>.
- Matter, S. (2015). Umbruchprozesse in der Schweizer Sozialen Arbeit. In E. Kruse (Hg.), *Internationaler Austausch in der Sozialen Arbeit* (pp. 205–221). Springer.
- Matter, S., & Blaser, V. (2024). Die Wirkungsmacht des Audismus und der Kampf um die Anerkennung der Gebärdensprachen. Ein Blick auf Gehörlosengeschichte der Schweiz im ausgehenden 20. Jahrhundert. In C. Häfeli, M. Lengwiler & M. Vogel Campanello (Hg.), *Zwischen Schutz und Zwang. Normen und Praktiken im Wandel der Zeit*. Nationales Forschungsprogramm «Fürsorge und Zwang». Band 1 (pp. 139–153). Schwabe Verlag.
- Ramsauer, N. (2000). «Verwahrlost». *Kindswegnahmen und die Entstehung der Jugendfürsorge im schweizerischen Sozialstaat 1900–1945*. Chronos.
- Rieder, S., et al. (2016). *Evaluation Kindes- und Erwachsenenschutzrecht*. Interface Politikstudien Forschung Beratung.
- Schär, R. (2006). «Erziehungsanstalten unter Beschuss»: Heimkampagne und Heimkritik in der Deutschschweiz Anfang der 1970er Jahre. Universität Bern (unveröffentlichte Lizentiatsarbeit).
- Spirig, J. (2006). *Widerspenstig. Zur Sterilisation gedrängt. Die Geschichte eines Pflegekindes*. Chronos.
- Stauffer, B., Kuenzler, J., & Sager, F. (2024). Diskursdynamik im Kindes- und Erwachsenenschutz und Reputationsentwicklung einer öffentlichen Behörde. In C. Häfeli, M. Lengwiler & M. Vogel Campanello (Hg.), *Zwischen Schutz und Zwang. Normen und Praktiken im Wandel der Zeit*. Nationales Forschungsprogramm «Fürsorge und Zwang». Band 1 (pp. 105–119). Schwabe Verlag.
- Steffen, M., & Koch, M. (2024). Zum Management von Zudringlichkeit. Grenzanalytische Befunde zum Hausbesuch in kindes- und erwachsenenschutzrechtlichen Abklärungen. In C. Häfeli, M. Lengwiler & M. Vogel Campanello (Hg.), *Zwischen Schutz und Zwang. Normen und Praktiken im Wandel der Zeit*. Nationales Forschungsprogramm «Fürsorge und Zwang». Band 1 (pp. 169–182). Schwabe Verlag.
- Tuggener, H. (1989). Die Geschichte der ausserfamiliären Erziehung in der deutschsprachigen Schweiz im Überblick. In J. Schoch, H. Tuggener & D. Wehrli (Hg.), *Aufwachsen ohne Eltern. Zur ausserfamiliären Erziehung in der deutschsprachigen Schweiz* (pp. 129–153). Chronos.
- Unabhängige Expertenkommission Administrative Versorgungen (UEK) (2019). *Organisierte Willkür. Administrative Versorgungen in der Schweiz 1930–1981*. (Veröffentlichungen der Unabhängigen Expertenkommission Administrative Versorgungen 10 A). Chronos, Éditions Alphil, Edizioni Casagrande.

- Valsangiacomo, N., Delesert, T., Bertini-Soldà, L., Greppi, S., Bonvin, J.-M., Boraschi, C., & Bhasin, G. (2024). Fürsorge durch Arbeit verdienen. Alleinerziehende Mütter und Heroinabhängige im Spiegel audiovisueller Medien (1960 bis heute). In C. Häfeli, M. Lengwiler & M. Vogel Campanello (Hg.), *Zwischen Schutz und Zwang. Normen und Praktiken im Wandel der Zeit*. Nationales Forschungsprogramm «Fürsorge und Zwang». Band 1 (pp. 89–103). Schwabe Verlag.
- Vogel Campanello, M., Niehaus, S., & Mitrovic, T. (2024). Im Interesse des Kindes. Zur Variabilität und Persistenz normativer Orientierungen. In C. Häfeli, M. Lengwiler & M. Vogel Campanello (Hg.), *Zwischen Schutz und Zwang. Normen und Praktiken im Wandel der Zeit*. Nationales Forschungsprogramm «Fürsorge und Zwang». Band 1 (pp. 75–88). Schwabe Verlag.
- Wieviorka, M. (2006). *Die Gewalt*. Hamburger Edition.
- Wolfisberg, C., Schriber, S., Kaba, M., & Blatter, V. (2024). Zwischen Anerkennung und Missachtung. Wandel und Konstanten in der Bildung von Menschen mit motorischen Beeinträchtigungen in Institutionen der Körperbehindertenpädagogik zwischen 1950 und 2010. In C. Häfeli, M. Lengwiler & M. Vogel Campanello (Hg.), *Zwischen Schutz und Zwang. Normen und Praktiken im Wandel der Zeit*. Nationales Forschungsprogramm «Fürsorge und Zwang». Band 1 (pp. 123–137). Schwabe Verlag.